

ster mit Programmcharakter, Gesangs- und Instrumentalgruppen, Einzeldarbietungen aller Art, Heisebühnen und andere Ensembles.

§ 2

(1) Veranstaltungen und Darbietungen des künstlerischen Volksschaffens, Tanzveranstaltungen und Darbietungen von Unterhaltungsmusik sind von der Verpflichtung nach § 1 ausgenommen. Ihre Vermittlung kann aber nach Vereinbarung über den VEB Konzert- und Gastspielformen erfolgen.

(2) Ausgenommen von der Verpflichtung nach § 1 sind auch Einsätze von Künstlern und Musikern, die an den Theatern und Orchestern des Bezirkes hauptberuflich angestellt sind. Ihre Einsätze dürfen nur im Einvernehmen mit den künstlerischen Betriebsbüros der Theater oder Orchester erfolgen. Dies gilt auch entsprechend für Einsätze des Lehrkörpers und der Studierenden der künstlerischen Hoch- und Fachschulen.

(3) öffentliche Veranstaltungen und Gastspiele der staatlichen Ensembles, des Staatlichen Rundfunkkomitees einschließlich des Deutschen Fernsehfunks und der DEFA-Studios sind mit dem zuständigen VEB Konzert- und Gastspielformen abzustimmen.

(4) Der VEB Konzert- und Gastspielformen ist berechtigt, in Ausnahmefällen Künstler und Ensembles zu ermächtigen, Veranstaltungen in ihrem Bezirksbereich selbst abzuschließen.

§ 3

(1) Der VEB Konzert- und Gastspielformen wird verpflichtet, ständig alle Veranstalter im Sinne des § 1 über sämtliche Programmöglichkeiten, die der VEB Konzert- und Gastspielformen vermitteln kann, zu unterrichten und die Veranstalter zur Durchführung von Veranstaltungen zu beraten.

(2) Besondere Hilfe und Unterstützung soll der VEB Konzert- und Gastspielformen den Klubs in Stadt und Land zur Gestaltung künstlerisch und kulturell wertvoller Programme gewähren.

§ 4

Die Vermittlung und der Abschluß von Einsätzen und Programmen von Künstlern oder Künstlergruppen durch private Vermittler (Manager, Geschäftsführer) ist untersagt.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Mai 1962

Der Minister für Kultur

B e n z i e n

Anordnung über Exquisit-Verkaufsstellen (Industriewaren).

Vom 15. Mai 1962

Zur besseren Versorgung der Bevölkerung sind Luxus- und ausgewählte Spitzenerzeugnisse der Textil- und textilen Konfektionsherstellung sowie der Schuh-, Lederwaren-, Rauchwaren- und Hutherstellung (Exquisit-Erzeugnisse), die in Material und Gestaltung höchsten Ansprüchen genügen, ausschließlich in vom Minister für Handel und Versorgung gesondert zu bestätigenden Einzelhandels-Verkaufsstellen (Exquisit-Verkaufsstellen) zum Angebot zu bringen. Die Exquisit-Verkaufsstellen sind in erster Linie in den Bezirkshauptstädten einzurichten.

§ 1

Stellung und Aufgaben

(1) Die Exquisit-Verkaufsstellen sind Verkaufsstellen der sozialistischen Einzelhandelsbetriebe.

(2) Die Exquisit-Verkaufsstellen werden unmittelbar vom Direktor des Handelsbetriebes angeleitet und kontrolliert. Sie gehören keinem der bestehenden Handelsbereiche an.

(3) Der Verkaufsstellenleiter organisiert die Handels-tätigkeit in der Verkaufsstelle zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit besonders festzulegenden repräsentativen Waren bei gleichzeitiger Erfüllung und Übererfüllung der Planaufgaben. Für die Lösung der an die Exquisit-Verkaufsstellen gestellten besonderen Aufgaben sind die erforderlichen Mehraufwendungen zu planen. Zur Verbesserung der Ergebnisse der Exquisit-Verkaufsstellen entfällt die Abführung der auf den Umsatz der Exquisit-Verkaufsstellen entfallenden Handelsabgabe.

(4) Der Verkaufsstellenleiter ist für die Sicherung des planmäßigen Warenfonds in voller Höhe verantwortlich. Er hat:

- den Warenfonds der Exquisit-Verkaufsstellen vertraglich zu binden und auf vertragsgerechte Auslieferung einzuwirken;
- unmittelbar auf die Produktion einzuwirken, damit alle örtlichen Reserven auch zur Herstellung von Exquisit-Erzeugnissen für die Versorgung der Bevölkerung ausgeschöpft werden;
- mit Produktionsbetrieben solche vertraglichen Beziehungen herzustellen, die die kurzfristige Erledigung individueller Bedarfwünsche, wie Einzelanfertigung bestimmter Modelle, gewährleisten;
- zur Ergänzung bzw. Erweiterung der Sortimente geeignete örtliche Werkstätten, Produktionsgenossenschaften des Schneiderhandwerks und andere zu nutzen. Die Zentralen Warenkontore sichern die hierfür notwendigen Grundmaterialien.

(5) Im übrigen gelten die in der Ordnung über die Stellung, Rechte und Pflichten der Verkaufsstellenleiter des volkseigenen Handels — HO-Kreisbetriebe* — und die in der Ordnung über die Stellung, Rechte und Pflichten der Verkaufsstellenleiter des konsumgenossenschaftlichen Einzelhandels** festgelegten Bestimmungen.

§ 2

Sortiment

(1) Die Exquisit-Verkaufsstellen für die Dame sollen das Grundsortiment Damenoberbekleidung einschließlich Lederbekleidung, Pelze, Obertrikotagen und als Beisortiment Hüte, Handschuhe, Schirme, Tücher, Schuhe, Lederwaren und Modeschmuck führen.

(2) Die Exquisit-Verkaufsstellen für den Herrn sollen das Sortiment Obertrikotagen, Untertrikotagen, konfektionierte Leibwäsche, Strümpfe, Schuhe, Lederwaren und besondere Konfektionserzeugnisse führen.

(3) Sortimentstypisch ist der Verkauf der in Kleinserien oder Einzelanfertigung hergestellten Artikel.

(4) Die Exquisit-Verkaufsstellen dürfen außer Exquisit-Erzeugnissen zur Ergänzung des Sortiments auch andere Waren führen.

(5) In den Exquisit-Verkaufsstellen kommen grundsätzlich nur Erzeugnisse der I. Wahl zum Angebot.

* Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung, Heft 2/60

** Beschlüsse, Anweisungen, Informationen des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften Nr. 10/60